



48. Schweizer Waffen-Sammlerbörse Luzern

22. – 24.03.2024 Messe Luzern

ZT Fachmessen AG
Pilgerweg 9
CH-5413 Birmenstorf

Frühbuchungsrabatt
CHF 10.-/m² bis 30.11.2023

ANMELDUNG

Die Waffen-Sammlerbörse ist eine Veranstaltung der ZT Messen AG. Die unterzeichnete Firma wünscht als Aussteller teilzunehmen. Sie anerkennt das Messereglement (unter: www.waffenboerse-luzern.ch) und bestellt hiermit: (sämtliche Preise verstehen sich exkl. MwSt.)

1. Ausstellungsfläche inkl. Wände

- Halle mit Frühbuchungsrabatt bis 30.11.2023 à CHF 128.-/m²
- Halle à CHF 138.-/m²

Front	m x Tiefe	m	min. 6 m ²
Total	m ² à CHF	m	CHF

2. Bestimmungen

- An der Waffen-Sammlerbörse Luzern verboten ist das Präsentieren oder Verkaufen von Waffen-Nachbauten und Gegenständen mit Wehrmacht- oder Naziemblemen oder -abbildungen. Aus der Zeit des 2. Weltkrieges sind ausschliesslich historische Original-Waffen (unter Einhaltung der Schweizer Gesetzgebung) mit neutral abgeklebten Emblemen zugelassen. Im Weiteren verboten sind Gegenstände und Literatur rechtsextremer und nationalsozialistischer Ausprägung. Bei einem Verstoß werden ohne Abmahnung die an der Börse nicht erlaubten Gegenstände sofort in Gewahrsam genommen und dem Aussteller wird eine Busse von CHF 300.- auferlegt. Die Messeleitung behält sich vor, fehlbare Aussteller künftig von der Börse auszuschliessen.
- Moderne Waffen dürfen nur von Inhabern von Waffenhändlerpatenten und der eidg. Grundbewilligung gehandelt werden. Gesuche an: Luzerner Polizei, Fachbereich Waffen und Sprengstoff, Kasimir-Pfyffer-Strasse 26, 6002 Luzern, 041 248 81 17.
- Der Verkauf von handelsüblicher Munition für moderne Waffen ist uneingeschränkt verboten.
- Verboten ist auch der Verkauf von vollautomatischen Handfeuerwaffen sowie allen anderen von der Schweiz. Bundespolizei an Waffenbörsen verbotenen Waffen. Der Veranstalter der Waffen-Sammlerbörse, bzw. dessen Organe, haben das Recht, jederzeit den Stand des Ausstellers diesbezüglich zu überprüfen und entsprechende Weisungen zu erteilen.
- Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben würden.

3. Versicherung ist Sache des Ausstellers

4. Rücktritt vom Ausstellungsvertrag

Tritt ein Aussteller vom abgeschlossenen Ausstellervertrag zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag, sofern der zugeteilte Stand nicht innert 10 Tagen weitervermietet werden kann. Bei allfälliger Weitervermietung wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe ein Betrag in der Höhe von 1/3 der Standmiete belastet (jedoch mind. CHF 400.-), zahlbar sofort bei Bewilligung des Rücktrittes.

5. Gerichtsstand Baden

6. Adresse Aussteller

Firma	
Strasse	PLZ / Ort
Tel. direkt	Fax
www.	E-Mail direkt
Kontaktperson	
Ort, Datum	Unterschrift

Halle
Stand-Nr.
<input type="checkbox"/> Frühbuchungsrabatt CHF 10.-/m ² bis 30.11.2023
Kunden-Nr.
Diverses